



NABU-Beitragsordnung

Stand vom 9./10. November 2013



Die Bundesvertreterversammlung hat am 9./10. November 2013, die zuletzt am 12./13. November 2011 geänderte Beitragsordnung, wie folgt gefasst:

1. Natürliche Mitglieder gemäß § 4 (1) a der NABU-Bundessatzung zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 48,- EURO (**Regelbeitrag**).
2. Natürliche Mitglieder gemäß § 4 (1) a der NABU-Bundessatzung,
 - a. die - nach Selbsteinschätzung - nicht den Regelbeitrag zahlen können, zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 24,- EURO (**reduzierter Beitrag**)¹.

In besonderen Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag der zuständigen NABU-Gruppe das Mitglied jeweils für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Beitragspflicht befreien.
 - b. die zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Personen gemäß § 4 (2) d der NABU-Bundessatzung als Familienmitglieder aufnehmen lassen, zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 55,- EURO (**Familienbeitrag**).
 - c. die das 6. Lebensjahr erreicht und das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen, sofern sie nicht Familienmitglied sind, einen Jahresbeitrag von mindestens 18,- EURO (**Kinderbeitrag**).
3. Für korporative Mitglieder gemäß § 4 (1) b der NABU-Bundessatzung gelten folgende Jahresbeiträge (Korporationsbeiträge):
 - a. mindestens 100,- EURO für Vereine und öffentliche Einrichtungen oder Körperschaften. Das Präsidium setzt den Beitrag fest. Der Beitrag für regional tätige Vereine und öffentliche Einrichtungen wird von dem Landesverband festgesetzt, in dessen Bereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Beitrag wird vom Präsidium ausgehandelt, wenn es sich um überregional tätige Vereine und öffentliche Einrichtungen handelt.

Kontakt

NABU-Bundesgeschäftsstelle

Ralf Schulte
Stabsstelle Verbandsentwicklung und
Bundesfreiwilligendienst

Tel. +49 (0)30.28 49 84 11 31
Fax +49 (0)30.28 49 84 31 31
Ralf.Schulte@NABU.de

- b. mindestens 150,- EURO für regional tätige Unternehmen. Der Beitrag wird von dem Landesverband festgesetzt, in dessen Bereich das Unternehmen seinen Sitz hat.
 - c. mindestens 600,- EURO für überregional tätige Unternehmen. Der Beitrag wird vom Präsidium ausgehandelt.
4. Korrespondierende Mitglieder gemäß § 4 (7) a und der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin gemäß § 4 (7) b der NABU-Bundesatzung sind beitragsfrei.

Impressum: © 2013, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Ralf Schulte,
Fotos: NABU/E. Neuling, 11/2013

Redaktionelle Anmerkung:

ⁱ Der **reduzierte Beitrag** gilt auch als Jugendmitgliedsbeitrag sowie verlängerter Jugendmitgliedsbeitrag im Sinne § 4 (10) der Satzung des NABU-Bundesverbandes.

Der **Jugendmitgliedsbeitrag** wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben.

Der **verlängerte Jugendmitgliedsbeitrag** gilt für Auszubildende, Schüler, Studenten oder Teilnehmer von staatlich geförderten Freiwilligendiensten (z. B. Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.